

Zentralstelle für private Überspielungsrechte

ZPÜ • Postfach 80 07 67 • 81607 München

PER EMAIL: Schmid-Ma@bmjv.bund.de
Bundesministerium für Justiz und
Verbraucherschutz
Referat-III B 3
Herrn Ministerialrat
Matthias Schmid
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Datum 14. September 2015
Ansprechpartner Prof. Dr. Jürgen Becker
Telefon +49 89 48003-416
Telefax +49 89 48003-988
E-Mail jbecker@zpue.de

Referentenentwurf für ein VG-Richtlinie-Umsetzungsgesetz

Hier: Ergänzende Stellungnahme der ZPÜ zu § 107 VGG-E (Sicherheitsleistung)

Sehr geehrter Herr Schmid,

in dieser Angelegenheit beziehe ich mich auf den Referentenentwurf des BMJV für ein VG-Richtlinie-Umsetzungsgesetz. Die darin vorgesehene Möglichkeit zur Anordnung einer Sicherheitsleistung in Verfahren zur Geltendmachung der Ansprüche aus den §§ 54 ff. UrhG ist den Rechteinhabern ein besonderes Anliegen.

Im Hinblick darauf, dass gegen die im Gesetzesentwurf hierzu vorgesehene Regelung des § 107 VGG seitens des BITKOM eine Reihe von Einwendungen erhoben wurden, erlaube ich mir, ergänzend zu der Ihnen bereits vorliegenden Stellungnahme der ZPÜ vom 13. August 2015 auf folgende Gesichtspunkte hinzuweisen:

1. Notwendigkeit einer Sicherheitsleistung

Der BITKOM sieht weder eine faktische noch eine rechtliche Notwendigkeit für die Einführung einer Sicherheitsleistung (BITKOM-Stellungnahme, 5.8.1.).

Die Notwendigkeit zur Einführung einer Sicherheitsleistung ergibt sich aus dem Umstand, dass das Verfahren zur Durchsetzung der Ansprüche nach den §§ 54 ff. UrhG besonders gestaltet ist. Anders als bei der Durchsetzung anderer Ansprüche besteht der Instanzenzug nicht aus erster Instanz, Berufungsinstanz und Revisionsinstanz, sondern aus Schiedsstelle, erster Instanz (OLG München), Berufungsinstanz (BGH).

Aufgrund dieser Gestaltung des Verfahrens liegt ein vorläufig vollstreckbarer Titel, der den Verwertungsgesellschaften eine zumindest vorläufige Sicherung der Ansprüche nach den §§ 54 ff. UrhG ermöglicht, erst vor, wenn das Verfahren vor dem OLG München abgeschlossen ist und dieses ein Urteil erlassen hat.

Die Situation der Rechteinhaber bei der Wahrnehmung der Ansprüche nach den §§ 54 ff. UrhG gegenüber Herstellern und Importeuren von Geräten und Speichermedien ist somit deutlich schlechter, als die Situation anderer Gläubiger dieser Unternehmen, wie etwa deren Lieferanten oder Arbeitnehmer, die ihre Ansprüche vor den ordentlichen Gerichten geltend machen können, ohne zuvor ein Schiedsstellenverfahren durchführen zu müssen.

Diese Schlechterstellung wird durch die Einführung einer Hinterlegungspflicht beseitigt. Die Hinterlegung verlegt den Zeitpunkt der Sicherheitsleistung auf den Zeitpunkt vor, zu dem auch alle anderen Gläubiger der Hersteller und Importeure von Geräten und Speichermedien ihre Zahlungsansprüche im Wege der vorläufigen Zwangsvollstreckung sichern könnten.

Die ZPÜ verweist ergänzend auf ihre "Stellungnahme zu den Einwendungen des BITKOM und des ZITCO gegen eine Hinterlegung für Vergütungsansprüche nach § 54 Abs. 1 UrhG" vom 26. Februar 2015, die dieser Stellungnahme nochmals als **Anlage** beigefügt wird.

Wirtschaftliche Folgen einer Sicherheitsleistung

Der BITKOM behauptet wirtschaftlich gravierende Folgen einer Sicherheitsleistung (BITKOM-Stellungnahme, 5.8.3.).

Die den vergütungspflichtigen Unternehmen durch die Sicherheitsleistung nach § 107 VGG-E entstehenden wirtschaftlichen Folgen sind keine anderen, als diejenigen, die sich als Folge eines erstinstanzlichen und vorläufig vollstreckbaren Urteils ergeben. Die Hinterlegung bedeutet nur die zeitliche Vorverlagerung einer ohnehin geschuldeten Leistung auf einen Zeitpunkt, zu dem auch die Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Gläubigern vorläufig zu erfüllen sind.

Ungeachtet dessen ist die überschlägige Berechnung der jährlichen Kosten einer Sicherheitsleistung auf Seite 36 der BITKOM-Stellungnahme nicht schlüssig. Die Schiedsstelle soll die Höhe der Sicherheitsleistung nach billigem Ermessen festsetzen (§ 103 Abs. 3 VGG), woraus folgt, dass die Höhe der Sicherheitsleistung mit der Forderung der Verwertungsgesellschaft nicht zwingend identisch sein muss.

Forderung nach einer Beschränkung der Anordnung einer Sicherheitsleistung

Der BITKOM fordert, die Möglichkeit zur Anordnung einer Sicherheitsleistung zu beschränken (BITKOM-Stellungnahme, 5.8.4.).

Für eine Beschränkung besteht kein Anlass. Auch die Vollstreckbarkeit erstinstanzlicher Urteile der ordentlichen Gerichte ist nicht davon abhängig, ob im konkreten Fall ein Sicherungsbedürfnis besteht. Insbesondere erfolgt die Anordnung der vorläufigen Vollstreckbarkeit bei erstinstanzlichen Urteilen unabhängig von der Bonität des Zahlungsverpflichteten.

Eine Orientierung an den Regelungen der Zivilprozessordnung für den Arrest kommt nicht in Betracht. Der Arrest ist ein summarisches Verfahren zur Sicherung des Gläubigers für einen Anspruch. Dagegen ist das Schiedsstellenverfahren grundsätzlich auf eine abschließende Erledigung der Streitigkeit ausgerichtet und tritt im Übrigen an die Stelle der ersten Instanz im sonst im Zivilprozessverfahren üblichen Instanzenzug.

Höhe der Sicherheitsleistung

Der BITKOM fordert, der Schiedsstelle Vorgaben zu machen, die sie bei der Ausübung ihres Ermessens in Bezug auf die Höhe der Sicherheitsleistung zu beachten hat (BITKOM-Stellungnahme, 5.8.4.).

Der insoweit zu § 107 Abs. 3 VGG-E unterbreitete Regelungsvorschlag entspricht wörtlich einem früheren Vorschlag der ZPÜ, so dass sich diese dem Vorschlag anschließt, jedoch mit der

Maßgabe, dass § 107 Absatz 3 VGG-E in der Fassung des BITKOM um eine weitere Ziffer 4 ergänzt werden sollte, die wie folgt lautet:

" 4. die sich nach Abs. 3 Nr. 1 bis 3 für ein vergleichbares Gerät oder Speichermedium ergibt."

Mit dieser Ergänzung soll gewährleistet werden, dass auch dann eine Hinterlegung erfolgen kann, wenn Geräte oder Speichermedien im Zuge technologischer Fortentwicklung an die Stelle bisheriger vergleichbarer Produkte treten, für die es bereits vereinbarte oder festgelegte Vergütungssätze gibt.

Verfahren der Schiedsstelle bei der Anordnung der Sicherheitsleistung

Gemäß § 107 Abs. 1 VGG-E erfolgt die Anordnung einer Sicherheitsleistung innerhalb eines Verfahrens nach § 92 Abs. 1 Nr. 2 VGG-E. Voraussetzung ist somit, dass zunächst ein "Hauptsacheverfahren" eingeleitet worden ist, das auf Auskunft und Zahlung gerichtet ist, oder, sofern Auskünfte erteilt wurden, nur auf Zahlung.

In vielen Fällen besteht in der Praxis jedoch die Bereitschaft der in Anspruch genommenen Unternehmen, ein solches Hauptsacheverfahren durch den Abschluss einer Vereinbarung über die Verlängerung der Verjährung zu vermeiden. Gleichwohl kann in diesen Fällen Streit über die Frage entstehen, in welcher Höhe eine Verpflichtung zur Sicherheitsleistung besteht. Dies ist insbesondere dann zu erwarten, wenn die Schiedsstelle noch keine Entscheidung über die Höhe der Sicherheitsleistung für bestimmte Geräte und Speichermedien getroffen hat.

Vor diesem Hintergrund sollte die Möglichkeit geschaffen werden, den Gegenstand des Schiedsstellenverfahrens auf die Anordnung der Sicherheitsleistung zu beschränken. Auf diese Weise könnte eine Vielzahl von Verfahren vermieden und eine Entlastung der Schiedsstelle sichergestellt werden. Auch der BITKOM weist in seiner Stellungnahme auf die Problematik der Belastung der Schiedsstelle durch zusätzliche, nur im Hinblick auf die Anordnung einer Sicherheitsleistung eingeleitete Verfahren hin (BITKOM-Stellungnahme, 5.8.3., Seite 36 unten).

Die Gebühren der Schiedsstelle für ein solches Verfahren sollten sich nicht nach der Höhe der Sicherheitsleistung richten, sondern nach den Kosten der Sicherheitsleistung.

Mit besten Grüßen

Prof. Dr. Jürgen Becker

den hour